

## § 27c SGB XII - Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen -

(1)

Für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 leben, bestimmen sich der notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 2 und der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 3, wenn sie

1. minderjährig sind und ihnen Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches über Tag und Nacht erbracht werden oder
2. volljährig sind und ihnen Leistungen über Tag und Nacht erbracht werden, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 des Neunten Buches zugrunde liegen.

(2)

Der notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 umfasst die Bedarfe nach § 27b Absatz 1 Satz 2, darüber hinaus sind Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt mit umfasst, soweit nicht entsprechende Leistungen nach § 75 des Neunten Buches erbracht werden.

(3)

Für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt gilt § 27b Absatz 2 bis 4.

(4)

Der sich nach Absatz 2 ergebende monatliche Betrag für den notwendigen Lebensunterhalt ist bei Leistungsberechtigten nach Absatz 1 Nummer 1 abzüglich der aufzubringenden Mittel nach § 142 Absatz 1 und 2 des Neunten Buches sowie bei Leistungsberechtigten nach Absatz 1 Nummer 2 abzüglich der aufzubringenden Mittel nach § 142 Absatz 3 des Neunten Buches quartalsweise dem für die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu erstatten.

## Inhaltsverzeichnis

Achtung: Besonderheit in NRW! .....	1
Allgemeines .....	2

Vorabinformation: Diese Hinweise ergänzen die auch in Anlage befindlichen Hinweise des BMAS vom 23.11.2021 aus dem Rundschreiben Nr. 2021/11 zu § 27 c Abs.1 SGB XII.

## Achtung: Besonderheit in NRW!

Die Bestimmung des § 27 c hat für die örtlichen Sozialhilfeträger in NRW so gut wie keine praktische Relevanz, weil die stationäre Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den benannten Einrichtungen und jeglichen anderen Einrichtungen nach dem SGB IX von den Landschaftsverbänden als Eingliederungshilfeträger finanziert wird, der dabei nach § 2a Abs.1 Nr.5 AG SGB XII NW auch für die Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach dem SGB XII zuständig ist. Die nachfolgenden Ausführungen dienen daher lediglich der Abgrenzung des betroffenen Personenkreises zu den Personen, die nicht solchen speziellen Einrichtungen untergebracht sind und für die der örtliche Sozialhilfeträger zuständig ist.

## Allgemeines

Minderjährigen Personen, denen außerhalb einer Wohnung Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden (Beispiel: Unterbringung in einer speziellen Blindenschule mit Internat), erhalten die Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen mit dem Lebensunterhalt als Gesamtleistung aus einer Hand. Die Regelung für Minderjährige gilt nach Absatz 1 Nummer 2 ausnahmsweise aber auch für junge Volljährige, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht, z. B. zum Zweck der Schulbildung oder schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten. Diese Sonderregelung soll insbesondere gewährleisten, dass junge Volljährige ihre Schulbildung oder schulische Ausbildung für einen Beruf ohne Systemwechsel abschließen können. Sie impliziert, dass dieser ausgewählte Personenkreis trotz Volljährigkeit auch nach der Reform der Eingliederungshilfe vorübergehend seine Leistung weiterhin als Gesamtleistung erhält. In diesen Spezialeinrichtungen erfolgt anders als bei anderen volljährigen Personen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe keine Trennung zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt. Von Absatz 1 Nummer 2 nicht erfasst sind junge Volljährige, die allein oder bei ihren Eltern, Groß- oder Pflegeeltern leben. Diese sind grundsätzlich -sofern sie nicht erwerbsfähig sind- anspruchsberechtigt auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung in Form von Leistungen des regulären Lebensunterhaltes nach §27a SGB XII.

Die volljährige Person muss nach Absatz 1 Nummer 2 Leistungen über Tag und Nacht erhalten. Dies sind Leistungen von Leistungsanbietern, die den Leistungen der Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen nach dem bis Jahresende 2019 geltenden Recht entsprechen. Solche Leistungen werden bspw. in einer Internatsschule für blinde oder taubblinde Menschen erbracht oder in einer dauerhaften Wohnform zur Teilhabe inklusiver pflegerischer Betreuung. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, ist anhand der vertraglichen Vereinbarungen des Trägers der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer zu prüfen.

Den Leistungen müssen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 SGB IX zugrunde liegen. Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 Satz 1 SGB IX werden für junge Volljährige getroffen, die

- Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX sowie
- Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX erhalten,

soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 Satz 2 SGB IX werden ferner für eine begrenzte Zeit auch für andere junge Volljährige getroffen, die nicht in einer Wohnung leben und denen Eingliederungshilfeleistungen über Tag und Nacht erbracht werden, wenn

- das Konzept des Leistungserbringers grundsätzlich auf Minderjährige als zu betreuenden Personenkreis ausgerichtet ist,
- die leistungsnachsuchende Person von diesem Leistungserbringer bereits Leistungen über Tag und Nacht auf Grundlage von Vereinbarungen nach § 134 Absatz 1 bis 3 SGB IX i. V. m. § 78b SGB VIII oder § 75 Absatz 3 SGB XII (in der Fassung am 31. Dezember 2019) oder § 75 Absatz 4 SGB XII (in der Fassung am 31. Dezember 2019) erhalten hat und
- die leistungsnachsuchende Person nach Erreichen der Volljährigkeit für eine kurze Zeit, in der Regel nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Leistungen von diesem Leistungserbringer weitererhält.

Absatz 2 definiert den notwendigen Lebensunterhalt i. S. d. § 27c unter Bezugnahme auf § 27b Absatz 1 Satz 2. Darüber hinaus gibt die Regelung vor, dass auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe mitumfasst sind.

Die Ermittlung des notwendigen Lebensunterhalts erfolgt nach Absatz 2 anhand der Rechenregelung in § 27b Absatz 1 Satz 2 (siehe Hinweis zu § 27b.). Auf den so ermittelten Betrag hat die leistungsnachsuchende Person lediglich einen Sachleistungsanspruch. Der sich ergebende Betrag wird folglich nicht an die Person ausgezahlt

Nach der Konzeption des § 134 Absatz 4 SGB IX erbringt der Träger der Eingliederungshilfe die Eingliederungshilfeleistungen über Tag und Nacht als Gesamtleistung aus einer Hand (in NRW vollständig durch die Landschaftsverbände). Zugleich begründet § 27c Absatz 2 jedoch eine Leistungsverpflichtung des Trägers der Sozialhilfe für den notwendigen Lebensunterhalt. § 27c Absatz 4 statuiert deshalb einen Erstattungsanspruch des Trägers der Eingliederungshilfe gegen den Träger der Sozialhilfe, damit dieser ihm seinen Kostenanteil erstattet. All dies wird intern bei den Landschaftsverbänden abgewickelt.